

§ 18 WRKG Ärztlicher Leiter

WRKG - Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.01.2019

- (1) Rettungsdienste haben einen ärztlichen Leiter zu bestellen, welcher über eine Qualifikation als leitender Notarzt verfügt.
- (2) Krankentransportdienste haben einen ärztlichen Leiter zu bestellen, welcher über eine Qualifikation als Notarzt verfügt.
- (3) Rettungs- und Krankentransportdienste haben einen Stellvertreter des ärztlichen Leiters zu bestellen, welcher über die gleiche Qualifikation wie der ärztliche Leiter verfügt.
- (4) Ärztliche Leiter und deren Stellvertreter in Abwesenheit des ärztlichen Leiters sind für den gesamten medizinischen Bereich des Rettungs- oder Krankentransportdienstes verantwortlich.

In Kraft seit 23.10.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at